7. patent: Hofd. 789.

Wir Joseph der Zweyte,

von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn und Böhmen ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen ꝛc. ꝛc.

Um der erbländischen Emsigkeit eine neue Quelle der Erwerbung durch Erweiterung der in unseren Staaten bestehenden Zuckerläuterungen zu eröffnen, haben wir beschlossen, den in fremden Ländern geläuterten Zucker ausser Handel zu setzen: daher

§. 1.

Vom 1ten Jänner des Jahres 1790 angefangen, verboten wird, Zucker, der in fremden Ländern geläutert (raffinirt) worden ist, zum Handel in unsere Erbländer einzuführen.

§. 2.

Wenn demnach auswärts geläuterter Zucker, nach diesem bestimmten Zeitpunkte, auf einem erbländischen Gränzzollamte eintrifft, wird derselbe, ohne Rücksicht auf eine früher geschehene Bestellung, angehalten und zurückgewiesen.

§. 3.

Ueberhaupt soll fremder Zucker nach dieser Zeit in allen Stücken wie andere ausser Handel gesetzte Waaren behandelt werden. Daher steht es Privatpersonen frey, zu ihrem eigenen Gebrauche, gegen Entrichtung der ausgesetzten Zollgebühren, fremden Zucker kommen zu lassen, und hierzu die nöthigen Pässe bei der Behörde anzusuchen.

§. 4.

Die Einführung des weissen Farinezuckers ist gegen Entrichtung des ausgemessenen Zolles jedermann erlaubt: das übrige Zuckermehl aber können nur diejenigen, welche das Befugniß zur Zuckerläuterung haben, und auch nur zu diesem Gebrauche, aus fremden Ländern beziehen.

§. 5.

Welcher Zoll sowohl für das Zuckermehl, als für den in den freyen Seestädten **Triest** und **Fiume** geläuterten Zucker, und den daraus erzeugten Syrup ausgemessen ist, zeigt der nachstehende Tariff, welcher vom 1^ten^ Jänner 1790 zur Richtschnur zu nehmen seyn wird.

Ge=

Gegeben in unserer Haupt und Residenzstadt Wien, den 28ten August im siebenzehnhundert neun und achtzigsten, unserer Regierung, der römischen im fünf und zwanzigsten, und der erbländischen, im neunten Jahre.

Joseph.

Leopoldus Comes à Kollowrat,
Reg^{is} Boh^{ius} Sup^{us} & A. A. pr^{mus} Canc^{ius}

Franz Karl Freyherr von Kreßel.

Johann Wenzel Graf von Ugarte.

Ad Mandatum Sacræ Cæs.
Regiæ Majestatis proprium.

Johann Bernard Freyherr von Degelmann.

Reich

Tariff

nach welchem vom 1ten Jänner 1790 angefangen der Zoll vom Zucker und Syrup bezogen wird.

		Einfuhrzoll		
		Gul.	Kr.	Pf
Zucker, Landis, weisser und braunen	1 Centner Sporko	21	36	—
— dergleichen Triester und Fiumaner	1 Centner Sporko	14	46	—
— raffinirten ohne Kazinn	1 Centner	19	30	—
— dergleichen Triester und Fiumaner	1 Centner	12	37	2
— raffinirten mit Kazinn und Vza„ gat	1 Centner	18	54	—
— dergleichen Triester und Fiumaner	1 Centner	12	7	2
— weisser Farin	1 Centner Sporko	13	27	—
— alles übrige Zuckermehl gegen Legitimation, daß es für Raffinerien gehöre	1 Centner Sporko	9	—	—
Zuckersyrup	1 Centner Sporko	6	20	—
— dergleichen Triester und Fiumaner	1 Centner Sporko	1	54	—